

# Stadt Geiselhöring



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geiselhöring (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

<b>Beschluss des Stadtrates vom:</b>	<b>03.02.2016</b>
<b>Art der Bekanntmachung:</b>	<b>Niederlegung zur Einsicht im Rathaus</b>
<b>Bekanntgabe der Niederlegung:</b>	<b>11.02.2016 – 29.02.2016 durch Anschlag an den Gemeindetafeln</b>
<b>Inkrafttreten:</b>	<b>01.09.2016</b>

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertages-  
einrichtungen der Stadt Geiselhöring  
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

vom  
03.02.2016

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>§ 1 Gebührenpflicht</b>
	<b>§ 2 Gebührenschildner</b>
	<b>§ 3 Gebührentatbestand</b>
	<b>§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr</b>
	<b>§ 5 Gebührenmaßstab</b>
	<b>§ 6 Gebührensatz</b>
	<b>§ 7 Tagesverpflegung</b>
	<b>§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung</b>
	<b>§ 9 Beitragsentlastung</b>
	<b>§ 10 In-Kraft-Treten</b>

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Stadt Geiselhöring erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches wird eine Verpflegungsgebühr erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren i.S. von § 7 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.
- (3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadtverwaltung ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt Geiselhöring vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Stadt Geiselhöring vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist beantragt werden. Bei Härtefällen ist die Kindergartenleitung befugt, eine Befreiung von der Bestimmung nach Satz 1 zu treffen.

## § 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<b>a) in der Kinderkrippe:</b>			
von 3 bis 4 Stunden	115 €	105 €	100 €
von 4 bis 5 Stunden	125 €	115 €	110 €
von 5 bis 6 Stunden	140 €	130 €	125 €
von 6 bis 7 Stunden	155 €	145 €	140 €
von 7 bis 8 Stunden	170 €	160 €	155 €
von 8 bis 9 Stunden	185 €	175 €	170 €
von 9 bis 10 Stunden	200 €	190 €	185 €
<b>b) im Kindergarten:</b>			
von 3 bis 4 Stunden	55 €	45 €	40 €
von 4 bis 5 Stunden	61 €	51 €	46 €
von 5 bis 6 Stunden	67 €	57 €	52 €
von 6 bis 7 Stunden	73 €	63 €	58 €
von 7 bis 8 Stunden	79 €	69 €	64 €
von 8 bis 9 Stunden	85 €	75 €	70 €
von 9 bis 10 Stunden	91 €	81 €	76 €
<b>c) im Waldkindergarten</b>	1.Kind	2.Kind	3. Kind
von 3 bis 4 Stunden	55 €	45 €	40 €
von 4 bis 5 Stunden	61 €	51 €	46 €

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine städtische Kindertagesstätte besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer städtischen Kindertagesstätte befinden. Bei der Geschwisterermäßigung werden sämtliche Einrichtungen als eine Einheit gewertet.

## **§ 7 Tagesverpflegung**

- (1) In der Kinderkrippe und in der Kindertagesstätte Geiselhöring wird eine Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Für die Mittagsverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essensgeld) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten. Ein Getränkergeld wird nicht erhoben, da dies in den Gebührensätzen nach § 6 enthalten ist.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Gebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt zu bezahlen.
- (4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Aufnahme in die Einrichtung zu beantragen.

## **§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 9 Beitragsentlastung**

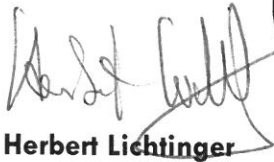
- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1b seit 1.9.2013 um € 100,- reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Stadt Geiselhöring (zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2011) sowie die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldkindergartens (zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.2011), außer Kraft.

Geiselhöring, den 05.02.2016

**Stadt Geiselhöring**



**Herbert Lichtinger**  
**Erster Bürgermeister**

